



## Newsletter 08/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem regelmäßigen Newsletter informieren wir Sie in komprimierter Form über aktuelle Entwicklungen im Bereich Steuern und Recht.

Einen möglichst großen Nutzen aus der Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von Baumgartner & Partner

Folgen Sie uns auf Twitter

[www.twitter.com/tax\\_and\\_legal](http://www.twitter.com/tax_and_legal)

oder besuchen Sie uns auf unserer Homepage

[www.baumgartnerpartner.com](http://www.baumgartnerpartner.com)

**FATCA und die Umsetzung der europäischen OGAW-V-Richtlinie in nationales Recht haben Konsequenzen für zahlreiche Kapitalanleger: Bis zum Ende des Jahres 2016 werden in Deutschland Investmentfondsanteile in Form von Tafelpapieren gesetzlich für kraftlos erklärt.**

Seit Jahrzehnten lagern zahlreiche Kapitalanleger ihre Wertpapiere in effektiven Stücken in Bankschließfächern. Sowohl Ausschüttungen, Zins- oder Dividendenzahlungen erfolgen bei einzeln verbrieften Aktien, Anleihen oder Fondanteilen in physischer Form. Dieser Vorgang wird auch als „Tafelgeschäft“, die Wertpapiere als „Tafelpapiere“ bezeichnet.

Nun werden - nach Einführung des §358 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) - Inhaber von Investmentfondanteilen in Form von Tafelpapieren aufgefordert, die von ihnen gehaltenen Stücke in ein, bei einer Bank geführtes, Wertpapierdepot einzuliefern und sich dort als Eigentümer registrieren zu lassen. Eine direkte Barauszahlung bei Einlieferung der Stücke und Kupons ist nicht mehr möglich. Unterbleibt eine solche Reg-



istrierung, können mit Ablauf des 31.12.2016 die aus den betreffenden Stücken resultierenden Rechte, wie der Verkauf der Anteile, Erhalt von Ausschüttungen oder etwaige Stimmrechte nicht wahrgenommen werden. Kraftlos werden selbst noch nicht fällig gewordene Gewinnanteilscheine, die auf den Inhaber ausgegeben sind.

### **Hintergrund: Zusammenspiel der OGAW-V-Richtlinie und FATCA**

Die Änderung des KAGB und Einführung des § 358 KAGB ist eine für viele Kapitalanleger einschneidende Neuerung. Bedingt ist die aktuelle Notwendigkeit zur Einlieferung der effektiven Stücke vorrangig durch die Vorgaben des FATCA-Abkommens zwischen Deutschland und den USA. Erst mit der Umsetzung der OGAW-V-Richtlinie (2014/ 91/ EU) in nationales Recht wurden mit der Änderung des KAGB und der Einführung des § 358 KAGB die Anforderungen von Anlage II Abschnitt II B Nr.4 iii des FATCA-Abkommens erfüllt.

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA am 31. Mai 2013 geschlossene FATCA-Abkommen regelt den automatischen Austausch steuerlich relevanter Daten, die von Finanzinstituten erhoben werden. Ziel des Abkommens ist, die Steuerehrlichkeit auch in internationalen Sachverhalten mit US-Bezug zu erhöhen.

Besonderheiten ergaben sich im Rahmen der Verhandlungen auch für effektive Stücke. So sollten Investmentunternehmen nur dann als FATCA-konform gelten, wenn sie keine Anteile als effektive Stücke ausgeben. Um also eine FATCA-Konformität zu gewährleisten, musste eine gesetzliche Regelung einen Auslieferungsanspruch (bis dato bestand ein solcher zivilrechtlichen Anspruch der Inhaber auf Ausgabe verbriefteter Wertpapiere) ausschließen – sofern ein solcher nicht vertraglich ausgeschlossen wurde. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des OGAW-V-Umsetzungsgesetzes sollte sodann mit Schaffung außersteuerrechtlicher Regelungen im KAGB dieser Anforderung genüge getan werden. Über § 358 KAGB zwingt der Gesetzgeber faktisch den Anleger dazu, effektive Stücke in ein Wertpapierdepot mit Sammelverwahrung einzuliefern.

### **„Immobilisierung“ – das Verfahren in Luxemburg**

Luxemburg schaffte als erstes europäisches Land effektive Fondsanteile ab. Bereits am



18. August 2014 trat das entsprechende Gesetz über die „Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen sowie die Registerführung von Namens- und Inhaberaktien“ in Kraft.

Gründe der Abschaffung effektiver Stücke sind auch hier die Vermeidung von Geldwäsche sowie der regulatorische Druck aus den USA. Der luxemburgische Gesetzgeber erklärte alle effektiven Stücke, die nicht bis zum 18.02.2016 bei einer Bank eingeliefert werden, von Gesetzes wegen für kraftlos. Dem einst mobilen Wertpapier sollte die Eigenschaft der Mobilität entzogen und gleichzeitig die Inhaberkfunktion annulliert werden.

Dem Inhaber dieser effektiven Stücke stand nach entsprechender Registrierung lediglich ein Umtauschrecht in girosammelverwahrte Anteile des aufnehmenden Fonds zu. Die nicht fristgerechte Einlieferung war und ist mit der gravierenden Folge verbunden, dass Anteile nicht mehr gehandelt, Ausschüttungen oder Zinszahlungen nicht mehr geleistet werden.

Vermutet wird, dass in Luxemburg nach wie vor Millionen bis gar Milliarden an Vermögenswerten nicht eingeliefert wurden. Der Gegenwert solcher (sodann eingefrorener) Fondsanteile, ist bei der Caisse de Consignation (Luxemburgischen Konsignationsamt) hinterlegt. Die Rückgabe erfolgt nur an Personen, die eine gültige Inhaberschaft nachweisen können. In der Praxis kann dies gravierende Folgen für Kunden haben, sowohl hinsichtlich rechtlicher oder steuerlicher Fragen sowie des Liquiditätsbedarfs. Probleme schafft dies insbesondere für jene, die ihre Inhaberschaft aus diversen Gründen nicht nachweisen können. Das Paradebeispiel bleibt wohl die vertrauliche Schenkung zwischen Geliebten.

## **Besonderheiten und Probleme im deutschen Verfahren**

Zwar können bei deutschen Fonds die effektiven Stücke und fälligen Gewinnanteilscheine auch später eingereicht werden, dies allerdings nur noch bei der Verwahrstelle zur Gutschrift in ein Depot oder auf ein Konto. Bis zum 31.12.2016 nicht registrierte effektive Stücke sollen zum 1.1.2017 für kraftlos erklärt und in einer Sammelurkunde verbrieft werden. Wird die Gutschrift eines entsprechenden Miteigentumsanteils verlangt, muss die gültige Inhaberschaft nach § 358 Absatz 4 KAGB nachgewiesen



werden. Auch hier können Probleme wie in Luxemburg erwartet werden.

Die Einlieferung von Fondsanteilen in ein inländisches Depot kann aus steuerlicher Sicht durchaus problematisch sein – insbesondere im Zusammenhang mit der bei Veräußerung der Fondsanteile von der Bank einzubehaltenden Kapitalertragssteuer. Können beispielsweise die tatsächlichen Anschaffungsdaten der effektiven Stücke nicht nachgewiesen werden, wird bei deren Verkauf eine Ersatzbemessungsgrundlage von 30 Prozent für den Kapitalertragsteuerabzug zugrunde gelegt. Bei ausländischen thesaurierenden Fonds kommt es darüber hinaus zu einer nachträglichen Kapitalertragssteuerbelastung auf die sogenannten akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge für die gesamte Besitzzeit. Fehlt auch hier der Nachweis der tatsächlichen Anschaffungsdaten, kann es zu einem Kapitalertragsteuereinbehalt auf die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge seit 1993 kommen, sofern der Fonds nicht später aufgelegt wurde. Die Rückforderung zu viel entrichteter Kapitalertragssteuer ist zwar im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich – allerdings nur, wenn die tatsächlichen Anschaffungsdaten nachgewiesen werden und die thesaurierten Erträge aus ausländischen Investmentfonds in der Vergangenheit laufend ordnungsgemäß in der Steuererklärung enthalten waren. Wer diese Probleme vermeiden will, liefert die effektiven Stücke und fälligen Gewinnanteilscheine in ein Auslandsdepot ein. Dies wiederum entbindet den Anleger jedoch nicht von seiner Pflicht, seine Einkünfte in der jährlichen Steuererklärung entsprechend zu deklarieren.

Weiterhin muss mit rechtlichen und steuerlichen Folgen gerechnet werden, sofern effektive Stücke mit un versteuerten Geldern erworben wurden oder die erzielten Kapitaleinkünfte nicht ordnungsgemäß deklariert waren. Vor Registrierung dieser Wertpapiere ist dringend anzuraten, einen Steuerberater oder Rechtsbeistand hinzuziehen.



## **Haftungsausschluss**

Bei den in diesem Newsletter enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z. B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Der Newsletter wird mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie für eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dieser Newsletter unterliegt dem Urheberrecht. Jede Verwertung, z. B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Einspeicherung, Verarbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Baumgartner & Partner PartG mbB.



## Impressum

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB, Steuerberater, Rechtsanwalt

Partner:

Markus Baumgartner, Steuerberater, Ursensollen  
Caroline Müller, Steuerberaterin, Stuttgart  
Dr. Christian Prasse, Rechtsanwalt, Hamburg

Standorte:

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Brandschenkestrasse 45  
8002 Zürich  
Schweiz  
Tel.: +41 (0)44 205 93 30  
Fax: +41 (0)44 205 93 30  
sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Widenmayerstrasse 18  
80538 München  
Deutschland  
Tel.: +49 (0)89 2388644-0  
Fax: +49 (0)89 2388644-20  
sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner GmbH  
Aerogolf Center  
1 B, Heienhaf  
1736 Senningerberg  
Luxemburg  
Tel.: +352 (0) 263 40 371  
Fax: +352 (0) 269 45 589  
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Grosse Johannisstrasse 19  
20457 Hamburg  
Deutschland  
Tel.: +49 (0) 40 349 61 68 0  
Fax: +49 (0) 40 349 61 68 20  
sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Königstraße 26  
70173 Stuttgart  
Deutschland  
Tel.: +49 (0) 711 18567 319  
Fax: +41 (0) 711 18567 450  
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Bockenheimer Landstraße 51-53  
60325 Frankfurt  
Deutschland  
Tel.: +49 (0) 69 716 73 77 0  
Fax: +49 (0) 69 716 73 77 10  
sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Hohenburger Straße 53  
92289 Ursensollen  
Deutschland  
Tel.: +49 (0) 9628 923 64 0  
Fax: +49 (0) 9628 923 64 40  
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Speditionsstraße 21  
40221 Düsseldorf  
Deutschland  
Tel.: +49 (0) 211 88242-396  
Fax: +49 (0) 211 88242-200  
sekretariat@baumgartnerpartner.com